

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 11/22/23

den 09.12.2022

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren Vorkommnisse während der D-Junioren 1. Kreisklasse U13 - Partie JSG Scharnebeck/Echem/Erbstorf - JSG Teutonia Uelzen/Veerßen, vom 05.11.2022, die zum Spielabbruch geführt haben sowie sich ggf. weitere aus den Ermittlungen ergebende Vergehen, hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 09.12.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. D-Junioren 1.Kreisklasse U13 - Partie JSG Scharnebeck/Echem/Erbstorf - JSG Teutonia Uelzen/Veerßen wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet (Spielordnung §37(4)).

Die Vereine SV Scharnebeck und SV Teutonia Uelzen werden neben der vorgenannten Spielwertung wegen schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruches unter Bezugnahme auf § 42 (15) RuVO zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro verurteilt.

2. Der Vereinsoffizielle Herr X der Spielvereinigung Scharnebeck wird wegen unsportlichen Verhaltens in Tatmehrheit mit SR Bedrohung §45(2+4) RuVO zu einer Geldstrafe in Höhe von 75,00 Euro verurteilt.
3. Der Vereinsoffizielle des SV Teutonia Uelzen Herr Y wird wegen unsportlichen Verhaltens §45(2) RuVO zu einer Geldstrafe in Höhe von 25,00 Euro verurteilt.
4. Gegen die Vereine SV Scharnebeck und SV Teutonia Uelzen wird wegen „diskriminierendem Verhalten von Anhängern“ gemäß § 42 (30) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 100,00 Euro ausgesprochen
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
6. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine SV Scharnebeck und SV Teutonia Uelzen je zu 1/2.

I. Tatbestand

Am 05.11.2022 fand das Meisterschaftsspiel D-Junioren 1. Kreisklasse U13 JSG Scharnebeck/Echem/Erbstorf - JSG Teutonia Uelzen/Veerßen statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters (SR) kamen in einer Spielunterbrechung in der 45. Minute die Vereinsverantwortlichen von beiden Mannschaften auf das Spielfeld. Der Vereinsverantwortliche der SV Scharnebeck wollte, dass der SR das Spiel abbricht, ansonsten wolle er dafür sorgen, dass er nicht mehr pfeifen werde. Der SR fühlte sich derartig bedrängt und verängstigt, dass er das Spiel abbrach.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aufgrund des Sonderberichtes des SR beantragte der zuständige Kreisjugendausschuss Heide-Wendland mit Schreiben vom 13.11.2022, zugegangen mit Mail am 16.11.2022, die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zur Klärung und Ahndung der im Sonderbericht geschilderten Vergehen. Sollten im Rahmen der Ermittlungen andere Vergehen bekannt werden, so sollten auch diese mit einbezogen werden.

Das Kreissportgericht hat am 17.11.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Nach Erhalt der Stellungnahmen wurde am 01.12.2022 das angeführte Verfahren erweitert. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist Stellung nehmen. Die Stellungnahmen waren Anlage des Erweiterungsschreibens. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen. Zur Klärung der offenen Punkte aufgrund der unterschiedlichen Stellungnahmen führte der Kammervorsitzende eine mündliche Befragung des SR durch.

Von Seiten der Vereine erfolgten Stellungnahmen. In den Stellungnahmen beider Vereine wird angeführt, dass Vereinsoffizielle in der Spielunterbrechung auf das Spielfeld liefen. Von beiden Seiten wird bestätigt, wenn auch unterschiedliche Absicht unterstellt wird, dass dem SR durch den Vereinsoffiziellen der SV Scharnebeck gedroht wird, wie vom SR auch im Sonderbericht angeführt.

Die Befragung des SR hat ergeben, dass seitens der Spieler des SV Teutonia Uelzen massiver Druck gegenüber ihm aufgebaut wurde, dass er bedrängt und beleidigt wurde. Das wurde massiv, als er das Spiel für einen Strafstoß in der 45. Minute unterbrach. Die Situation drohte seitens der Spieler des SV Teutonia Uelzen zu eskalieren. Dann kamen die beiden Vereinsoffiziellen auf den Platz und der Vereinsverantwortliche der SV Scharnebeck drohte ihm. Hieraufhin sah der SR, durch das Verhalten der Spieler bereits eingeschüchtert und verängstigt, sich nicht mehr in der Lage, das Spiel geordnet weiter zu leiten. Er brach das Spiel ab. Hiernach kamen Eltern auf das Spielfeld und er hörte rassistische Beleidigungen, an deren Wortlaut er sich nicht mehr erinnert, sowie auch „Nazischwein“.

Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

II. Entscheidungsgründe

1. Den Spielabbruch in der 45. Minute des Meisterschaftsspiels D-Junioren 1.Kreisklasse U13 JSG Scharnebeck/Echem/Erbstorf - JSG Teutonia Uelzen/Veerßen haben der Vereinsoffizielle der SV Scharnebeck und die Mannschaft JSG Teutonia Uelzen/Veerßen gemeinsam verschuldet. Mit ihrem beleidigendem, aggressiven, bedrängendem Verhalten gegenüber dem SR, insbesondere nach seiner Strafstoß Entscheidung haben sie den SR eingeschüchtert und verängstigt. Dann noch der Vereinsoffizielle, der in der Spielunterbrechung auf den Platz kommt und den SR verbal bedroht, dafür zu sorgen,

Kreissportgericht Heide-Wendland



dass er nie wieder ein Spiel leitet, wenn er das jetzt nicht abbricht. Ist es schon nicht nachzuvollziehen, dass zwölfjährige Menschen auf einen Sechszehnjährigen solchen Druck ausüben, von einem Vereinsoffiziellen, ist ein anderes Verhalten zu erwarten.

Der Druck, unter den der SR hier mental gesetzt wurde macht die Entscheidung des Spielabbruchs nachvollziehbar und fordert Konsequenzen für alle Handelnden. Nach § 37 Abs. 4 der Spielordnung wird ein Spiel durch Verschulden der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften daher mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

Nach § 42 (15) RuVO kann für den Tatbestand Spielabbruch u. a. eine Geldstrafe für den schuldigen Verein und/oder für die betreffende Mannschaft von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro ausgesprochen werden. Für beide Vereine wird daher eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 100,00 Euro ausgesprochen.

2. Herr X hat als Vereinsoffizieller unaufgefordert das Spielfeld betreten und den SR massiv verbal bedroht. Herr X schreibt in seinen Stellungnahmen, wie besorgt er im Vorfeld des Spieles war, dass er extra die Fanzone auf 10 Meter ausgeweitet hat, normal wären 5 Meter. Wobei in der Ausschreibung in der Anlage 3 eindeutig 10 Meter vorgegeben sind. Des Weiteren schreibt Herr X, wie sehr er sich um den SR bemüht hat, was ihn nicht daran gehindert hat, sich unaufgefordert auf den Platz zu begeben und den SR zu bedrohen. Zudem meint Herr X, dass dem SR das Spiel nicht hätte zugeteilt werden dürfen. Trotz allem nimmt er sich das Recht, unaufgefordert das Spielfeld zu betreten und den SR massiv zu bedrohen, dass er dafür sorgen werde, dass der SR nicht mehr pfeifen werde, wenn er das Spiel nicht abbricht. Welche Wirkung einer gestandenen Person das bei einem Sechszehnjährigen hat, kam bei der persönlichen Befragung des SR noch zum Vorschein. Nach §45(2) RuVO sind für den Tatbestand des Unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe bis 150 Euro und für den Tatbestand der Bedrohung §45(4) RuVO eine Geldstrafe bis zu 250 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Verstöße sieht das Sportgericht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 75,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.
3. Herr Y hat als Vereinsoffizieller unaufgefordert das Spielfeld betreten. Nach §45(2) RuVO ist für den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe bis 150 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Verstöße sieht das Sportgericht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 25,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an. Hierbei wurde berücksichtigt, dass nach Aussage des SR Herr Y sich ihm gegenüber mehrfach für das Verhalten seiner Mannschaft entschuldigt hat.
4. In allen Stellungnahmen sowie im Sonderbericht wird von rassistischen Beleidigungen gegenüber Personen des SV Teutonia Uelzen und von der Beschimpfung „Nazischwein“ gegenüber einer Person der SV Scharnebeck geschrieben. Für das Sportgericht ist es unerheblich, gegen wen letztendlich die Beleidigungen erfolgt sind. Auch ist es unerheblich, ob sie von Vereinsoffiziellen oder Zuschauern ausgegangen

Kreissportgericht Heide-Wendland



sind. Fest steht, dass sie von beiden Seiten aus erfolgt sind. Die diskriminierenden Aussagen werden vom Sportgericht als erfolgt angesehen. Nach § 42(30) RuVO kann für diskriminierendes Verhalten eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro ausgesprochen werden. Unter Berücksichtigung der Verstöße sieht das Sportgericht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 100,00 Euro für jeden der Vereine als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein SV Scharnebeck zu 1/2 und der Verein SV Teutonia Uelzen zu 1/2.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	24,00 Euro
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt:	54,00 Euro
-----------------------------	------------

Hiervon tragen:

1. die SV Scharnebeck: 27,00 Euro
2. der SV Teutonia Uelzen: 27,00 Euro

außerdem

1. Geldstrafe SV Scharnebeck: 200,00 Euro
2. Geldstrafe SV Teutonia Uelzen 200,00 Euro
3. Geldstrafe Herr X (SV Scharnebeck) 75,00 Euro
4. Geldstrafe Herr Y (SV Teutonia Uelzen) 25,00 Euro

Gesamtkosten:	558,00 Euro
---------------	-------------

Gesamtkosten Aufteilung:

1. Herr X (Vereinshaft. der SV Scharnebeck): 75,00 Euro
Herr Y (Vereinshaft. SV Teutonia Uelzen) 25,00 Euro
2. SV Scharnebeck: 227,00 Euro
3. SV Teutonia Uelzen 227,00 Euro

Kreissportgericht Heide-Wendland



Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskosten eingezogen.